

Satzung der Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebenshilfe Kreisvereinigung Gütersloh e.V.“.
- (2) Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie Freunden und Förderern.
- (3) Er hat seinen Sitz in Gütersloh.
- (4) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung, die Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Alterstufen bedeuten. Darüber hinaus kann er Maßnahmen im Sinne der offenen Fürsorge und Jugendpflege durchführen. Des Weiteren will der Verein das Verständnis für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Stationäre und ambulante Wohn- und Betreuungsangebote
 - Frühe Hilfen und Frühfördermaßnahmen insbesondere durch den Betrieb einer interdisziplinären Frühförderstelle
 - Organisation und Durchführung von Freizeit- und Sportangeboten sowie Reisen
 - Allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
 - Erzieherische Hilfen
 - Förder-, Betreuungs- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
 - Angebote an Schulen, wie z.B. Offener Ganzttag, Schulsozialarbeit und Schulbegleitung für Schüler mit besonderem Hilfebedarf
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

- (1) Der Verein ist sowohl Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes NRW der Lebenshilfe als auch Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V..
- (2) Der Verein trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Mitgliedschaften. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitritts-erklärung (Antrag) und positive Entscheidung des Vorstands über diesen Antrag.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller durch diesen eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter¹ können keine Mitgliedschaft erwerben.
- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, den Zielen des Vereins entgegengearbeitet hat oder die Arbeit des Vereins und des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, sich sonst vereinschädlich verhält oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern mildere Mittel (Verweis, Androhung des Ausschlusses) nicht ausreichen..
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

- ggf. der Beirat gem. § 10 dieser Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - (b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - (c) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht der Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - (d) Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung
 - (e) Entscheidung über die Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 5, Abs. 7 dieser Satzung
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Entscheidungen über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Vertreter; ist auch dieser verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Entscheidungen gem. §§ 11 und 13. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stv. Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung am Wahltag fest. Die Zahl sollte ungerade sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind folgende Mitglieder des Vorstandes: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und dessen Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei

- Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende sein muss, sind (nur) gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Endet auch dieser mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Dieses wird vom Wahlleiter gezogen.
 - (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
 - (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung wählt diese einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (10) Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr, im übrigen nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Diese Frist gilt auch, wenn die Einladung auf Wunsch aller oder einzelner Vorstandsmitglieder per email erfolgt.
 - (11) Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder (dabei werden Bruchzahlen aufgerundet) dies verlangt.
 - (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (Bruchzahlen werden aufgerundet)..
 - (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (14) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 - (15) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, und dem Schriftführer, im Verhinderungsfalle seinem Vertreter als Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (16) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte bestellen und ihn mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

§ 11 Änderung des Zwecks des Vereins; Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus durch Vorstandsbeschluss vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Vertreter, und dem Schriftführer – im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW der Lebenshilfe oder, wenn dieser aufgelöst sein sollte, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschriften

H. Gröbe
Klaus Kasing
Ch. Holtkamp
D. Füll
Richard Kerkman

Gerh. Füll
Evelyn Kerkman
P. Kerkman